



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnungen
für die ausbildungs- und praxisintegrierenden
dualen Bachelorstudiengänge**

**Betriebswirtschaft (B.A.)
Engineering technischer Systeme (B.Eng.)
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 01.07.2015,
genehmigt vom Präsidium am 01.07.2015, veröffentlicht am 03.07.2015*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten sechs Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils aus einer zusammenhängenden Phase am Lernort Hochschule (Hochschulphase) und einer zusammenhängenden Phase am Lernort Betrieb (Betriebsphase) zusammensetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad

- „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) im Studiengang Betriebswirtschaft,
- „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) im Studiengang Wirtschaftsinformatik,
- „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Engineering technischer Systeme.

§ 3 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung festgelegt.

§4 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters

Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten beiden Semestern zugeordneten Module erworben hat.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge festgelegten Voraussetzungen nachgewiesen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Semester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.